

# **Rahmenvereinbarung**

## **für Dozentinnen und Dozenten der Bremer Volkshochschule**

### **Präambel**

Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen und die Bremer Volkshochschule (VHS) sowie der Kursleiterrat der Bremer Volkshochschule und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bremen (GEW) sind sich darin einig, im Rahmen des Bremischen Haushaltes und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der VHS

- eine Verbesserung der Situation der freiberuflichen VHS-Dozentinnen und -Dozenten,
- faire Beschäftigungsbedingungen für sie sowie
- zusätzliche soziale Absicherungen für arbeitnehmerähnlich beschäftigte freiberufliche VHS-Dozentinnen und -Dozenten

stufenweise zu erreichen. Dabei dienen Erfahrungen anderer Bundesländer, insbesondere des Landes Berlin, als Orientierung und werden beachtet, wenn und soweit die Spielräume künftiger Haushaltsjahre dies erlauben. Rechtliche Prüfungen in anderen Ländern werden, soweit relevant, abgewartet.

Die Bremer VHS ist im Deutschen Volkshochschulverband e.V. (DVV) aktiv vertreten. Der DVV fördert die Weiterbildung und die Bildungsarbeit der Volkshochschulen und vertritt die Interessen der Volkshochschulen auf der Bundes-, der europäischen und der internationalen Ebene. Nach dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und des DVV vom Mai 2017 ist die Zusammenarbeit mit Menschen aus der Mitte der Gesellschaft, die ihr Wissen und Können im Rahmen einer freien und nebenberuflichen Tätigkeit ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern vermitteln, unverzichtbare Grundlage des Weiterbildungsangebotes von Volkshochschulen. Für eine Dozententätigkeit an der Bremer Volkshochschule werden eine dem jeweiligen Fachbereich gerechte fachlich-pädagogische Qualifikation und die Bereitschaft zur Evaluation und Fortbildung vorausgesetzt. Unter Anerkennung und Wahrung dieser Grundlage einer freiberuflichen Honorartätigkeit der Dozentinnen und Dozenten orientieren wir

uns an den Vorstellungen der Bremer Erklärung für faire Beschäftigungsbedingungen, an gesetzlichen und tariflichen Schutz- und Mindestvorschriften für Beschäftigte und den Beratungen des Landesausschusses für Weiterbildung im Land Bremen (LAWB) zur Honorarsituation von Lehrkräften in der Weiterbildung. Die bundesweiten Entwicklungen der Honorare von Kursleiterinnen und Kursleitern werden dabei berücksichtigt.

Der Senator für Kultur und die Bremer Volkshochschule werden sich für eine haushaltsrechtliche und parlamentarische Absicherung der Rahmenvereinbarung im Betriebsausschuss der Bremer VHS, der Deputation für Kultur, im Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft, in der Stadtbürgerschaft und im Senat einsetzen.

Die GEW Bremen und der Kursleiterrat werden dabei unterstützen und die Bremer VHS-Dozentinnen und –Dozenten und die Öffentlichkeit über die gemeinsam beschlossenen Vereinbarungen informieren und sie vertreten.

## **§1 Beteiligte der Vereinbarung**

(1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind:

1. Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen
2. Die Bremer Volkshochschule (VHS)
3. Der Kursleiterrat als Interessensvertretung für die Lehrenden der Bremer Volkshochschule
4. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bremen (GEW)

(2) Alle Beteiligten nach Absatz 1 vereinbaren einen partnerschaftlichen Umgang miteinander, insbesondere gegenseitige Gesprächsangebote im Falle von Problemen während der Laufzeit dieser Vereinbarung und die vorrangige Gelegenheit zur internen Beratung zur Lösung von Konflikten oder Problemen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Vereinbarungen gelten für die freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten der Bremer Volkshochschule.

### **§3 Haushaltsvorbehalt**

Für alle in dieser Vereinbarung festgehaltenen oder nach ihm angestrebten Vereinbarungen gilt der Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zur für die Umsetzung notwendigen finanziellen Ausstattung der Bremer Volkshochschule. Der Vereinbarungsbeteiligte zu 1. wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben daran mitwirken, das zur Gewährung der in diesem Kontrakt vereinbarten Förderung notwendige Haushaltsrecht zu schaffen.

### **§4 Honorar**

- (1) Die Bremer Volkshochschule geht in Vorleistung und realisiert ab dem 1.1.2019 ein Mindesthonorar für Dozententätigkeit von mindestens 23 € /Unterrichtsstunde (45 Minuten) an der Bremer VHS.
- (2) Spätestens ab dem 1.1.2020 gibt es ein Mindesthonorar für Dozententätigkeit von 25 € /Unterrichtsstunde (45 Minuten) an der Bremer VHS.
- (3) Wenn und soweit es der Bremer VHS wirtschaftlich möglich ist, kann es eine vorgezogene (Teil-)Erhöhung des Mindesthonorars nach Absatz 2 ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt im Laufe des Jahres 2019 geben. Die Entscheidung darüber wird nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2018 getroffen.
- (4) Weitere Erhöhungen des Mindesthonorars werden stufenweise umgesetzt. Sie sollen ab 2020 mindestens an die tarifliche Entwicklung des TVöD angepasst werden. Die Beteiligten der Vereinbarung streben es dabei an, einen Betrag von 31 € / Unterrichtsstunde bis 2023 zu erreichen.
- (5) Die finanzielle Eigenbeteiligung der Bremer Volkshochschule an den Honorarerhöhungen geschieht orientiert an ihren wirtschaftlichen Jahresergebnissen und beträgt bis zu maximal 50% etwaiger Jahresüberschüsse.

### **§ 5 Arbeitnehmerähnliche Beschäftigung**

- (1) Wer überwiegend von den Einkünften aus Honorartätigkeit bei der Bremer VHS wirtschaftlich abhängig ist, soll Zuschüsse entsprechend

dem für abhängig Beschäftigte jeweils geltenden Arbeitgeberanteil bei der Sozialversicherung erhalten. Zur Festlegung des insoweit berechtigten Personenkreises vereinbaren die Vertragsparteien eine Orientierung an § 12a des Tarifvertragsgesetzes.

- (2) Im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes „arbeitnehmerähnlich Beschäftigte“ sind Dozentinnen und Dozenten der Bremer Volkshochschule, die mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bei der Bremer Volkshochschule arbeiten oder mehr als die Hälfte ihres Erwerbseinkommens bei der Bremer Volkshochschule erwirtschaften.
- (3) Dozentinnen und Dozenten, die Leistungen nach § 6 beanspruchen wollen, müssen gegenüber der Bremer Volkshochschule in geeigneter Form nachweisen, überwiegend von den Einkünften aus Honorartätigkeit bei der Bremer VHS wirtschaftlich abhängig zu sein. Die geeignete Form legt die Bremer Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Senator für Kultur fest.
- (4) Entfällt in Folge einer Entscheidung der VHS zur Veränderung der Stundenkontingente die Eigenschaft „arbeitnehmerähnlich“ nach Abs. (2), ist dies auf Wunsch gegenüber dem/der Betroffenen schriftlich zu begründen.
- (5) Die Bremer Volkshochschule wird den berechtigten Personenkreis und seine Erfassung für das Jahr 2020 evaluieren. Auf der Grundlage dieser Evaluierung können die Beteiligten der Vereinbarung einvernehmlich eine Veränderung des Personenkreises oder der Erfassung vereinbaren.

## **§ 6 Leistungen für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte**

- (1) Dozentinnen und Dozenten der Bremer Volkshochschule, die gemäß § 5 (3) nachweisen können, zum Personenkreis nach § 5 (1) und (2) zu gehören, erhalten ab dem 1.1.2020 freiwillige Zuschüsse entsprechend der Höhe der gesetzlichen prozentualen Arbeitgeberanteile bei Arbeitnehmern zur Rentenversicherung (z. Zt. 9,3%) und zur Krankenversicherung (z.Zt. 7,3%).
- (2) Die Leistungen nach Abs. (1) sind spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres auszuzahlen. Die Verwendung entsprechend dem

Auszahlungszweck ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die geeignete Form legt die Bremer Volkshochschule fest.

- (3) Arbeitnehmerähnlich Beschäftigte entsprechend § 5 erhalten ein Urlaubsentgelt entsprechend dem Bundesurlaubsgesetz. Das Urlaubsentgelt ist anteilig spätestens bis zum 31.7. des Jahres auszuführen. Ansonsten ist das (Rest-)Urlaubsentgelt bis zum 15.2. des Folgejahres, spätestens aber 6 Wochen nach Erhalt des vollständigen Nachweises der Arbeitnehmerähnlichkeit für das entsprechende Jahr auszuführen.
- (4) Eventuelle Ansprüche, die nach anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung für arbeitnehmerähnliche Beschäftigte gelten, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für das Bremische Bildungszeitgesetz.

## **§ 7 Perspektiven**

- (1) Ziel ist es, weitere Schritte umzusetzen, um für das Bundesland Bremen im Bundesvergleich adäquate Lösungen zu erreichen. Die Beteiligten der Vereinbarung sind sich darüber einig, dass Verhandlungen über weitere Verbesserungen der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der VHS-Dozentinnen und -Dozenten im Sinne der Präambel ab 2020 aufgenommen werden sollen. Hierzu wird begleitend ein ‚runder Tisch‘ etabliert, in dem die Beteiligten der Rahmenvereinbarung und die an Weiterbildung beteiligten Ressorts alle relevanten Informationen direkt austauschen und unterschiedliche Perspektiven oder Wissensstände zur weiteren Fortentwicklung einbezogen werden können.
- (2) Mögliche Inhalte der Verhandlungen sind insbesondere:
  - weitere Sozial- und Versicherungszuschüsse,
  - Einbeziehung weiterer rentenversicherungspflichtiger freiberuflicher Dozent/-innen,
  - zusätzliche Leistungen
  - weitere Leistungen nach Erreichen der 31 €/UE unter Berücksichtigung der bundesweiten Entwicklung.

- (3) Entwicklungen im Bundesgebiet zu Honoraren in der Weiterbildung und zu den Themen nach Absatz 2 sollen innerhalb eines Jahres mit dem Ziel beraten werden, eine Entscheidung in der jeweils darauffolgenden Haushaltsaufstellung treffen zu können.
- (4) Konkret vereinbaren die Beteiligten der Vereinbarung, zu folgenden Punkten ab Beginn des Jahres 2019 Gespräche aufzunehmen und zu prüfen,
  - a) ob und inwieweit arbeitnehmerähnliche Beschäftigte entsprechend § 5 (2) bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit orientiert an den Bestimmungen anderer Bundesländer eine Honorarausfallzahlung erhalten können. Die Bremer Volkshochschule wird zur Vorbereitung dieser Gespräche Prüfungen zum voraussichtlichen Umfang der daraus entstehenden Leistungen durchführen. Voraussetzung der Einführung ist die hinreichende rechtliche Klärung einer ungefährdeten Beibehaltung des freiberuflichen Status der Dozentinnen und Dozenten der VHS.
  - b) welche Auswirkungen die Rahmenvereinbarung in Bezug auf die pluralistische Weiterbildungslandschaft von Land und Kommune Bremen hat. Hierzu sind Gespräche mit dem Landesausschuss für Weiterbildung und zuständigen Ressorts aufzunehmen.
  - c) wie mit Finanzierungsbeiträgen zu den Honorarerhöhungen nach dieser Rahmenvereinbarung durch die VHS vor dem Hintergrund des Aufgabenspektrums und der künftigen Fortentwicklung der VHS umgegangen werden kann und wie diese gestaltet werden können.

## **§ 8 Dauer und Kündigung**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und kann frühestens ab 2023 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate jeweils zum Semesterende 31.1. oder 31.7. des Jahres.

## **§ 9 Wirkung der Vereinbarung**

- (1) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch diese Vereinbarung gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten der Dozent/-innen enthalten.

- (2) Ein Verzicht auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen ist nur in einem von den Vertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von Rechten ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung der in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen können nur in einer Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Nach Ablauf der Vereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien auf Grundlage eines zustimmenden Beschlusses des Betriebsausschusses der Bremer Volkshochschule in Kraft.

Bremen, den 10.Januar 2019

1.) Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen:

---

2 ) Bremer Volkshochschule:

---

3) Der Kursleiterrat als Interessensvertretung für die Lehrenden der Bremer Volkshochschule:

---

4.) Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bremen:

---